

**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

**Hannover, den 21.11.2022**

**Nr. 43/2022**

**Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54), ist die Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 16.11.2022 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik, Theater  
und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Ausschreibung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat, Stellungnahme des Hochschulrates .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Entscheidungsvorschlag.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Absage .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Abbruch.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der HMTMH.

## **§ 2 Ausschreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Der Senat bereitet den Ausschreibungstext vor und beschließt ihn nach Beratung durch die Findungskommission.

(2) Durch Beschluss des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrates kann die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

## **§ 3 Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Der Senat und der Hochschulrat richten zur Gewinnung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten möglichst mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Amtszeitende eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. <sup>2</sup>Das vom Fachministerium bestellte Mitglied der Findungskommission nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

(2) <sup>1</sup>Der Hochschulrat bestellt seine drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder.

(3) <sup>1</sup>Der Senat bestellt seine drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte kann gem. § 42 Abs.3 Satz 2 NHG an den Sitzungen der Findungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden.

(5) <sup>1</sup>Die Findungskommission tritt auf Einladung durch ihr an Lebensjahren ältestes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen. Das an

Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats führt den Vorsitz der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung aus dem Kreis der vom Hochschulrat bestellten Mitglieder.

- (6) <sup>1</sup>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann im Findungsverfahren durch eine Geschäftsführung unterstützt werden. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung der Findungskommission übernimmt eine geeignete Mitarbeiterin oder ein geeigneter Mitarbeiter der Hochschule.
- (7) <sup>1</sup>Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit Abschluss des Verfahrens (§ 6 Abs. 3); das Recht der einsetzenden Organe, die Bestellung eines Mitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Senatsmitglieder bleiben ungeachtet ihres etwaigen Amtszeitablaufs Mitglieder der Findungskommission, sofern sie noch Mitglieder der Hochschule sind. <sup>3</sup>Mitglieder des Hochschulrates scheiden mit dem Ende ihrer Amtszeit im Hochschulrat aus der Findungskommission aus und werden durch ein von Hochschulrat bestelltes neues Mitglied ersetzt.

#### **§ 4 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit**

<sup>1</sup>Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Alle an dem Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse, Sitzungsunterlagen der Findungskommission und Bewerbungsunterlagen sowie über die Bewerbungen verpflichtet. <sup>3</sup>Auch nach Ende der Amtszeit der Findungskommission ist Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 5 Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat, Stellungnahme des Hochschulrates**

- (1) <sup>1</sup>Die Findungskommission leitet ihren Vorschlag dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat und der Hochschulrat führen zur gemeinsamen Erörterung der Empfehlung der Findungskommission eine gemeinsame Sitzung durch, für deren Durchführung die Geschäftsordnung des Senats gilt. <sup>2</sup>Unabhängig von der Geschäftsordnung des Senats ist die digitale Zuschaltung der Mitglieder zulässig.

## § 6 Entscheidungsvorschlag

- (1) <sup>1</sup>Der Senat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Findungskommission und einer hochschulöffentlichen Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. <sup>2</sup>Unabhängig von der Geschäftsordnung des Senats ist die digitale Zuschaltung und Abstimmung der Mitglieder zulässig. <sup>3</sup>Findet die Entscheidung zwischen zwei oder mehr Personen statt und erreicht keine der empfohlenen Personen im ersten Abstimmungsgang die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. <sup>4</sup>Sofern im ersten Abstimmungsgang mehr als zwei Personen zur Abstimmung standen, erfolgt die Entscheidung zwischen den beiden Personen, die im ersten Abstimmungsgang die meisten Stimmen erhalten haben; gibt es im ersten Abstimmungsgang aufgrund Stimmgleichheit mehrere Zweitplatzierte, findet zwischen diesen eine Stichabstimmung statt, wer am zweiten Abstimmungsgang nach Satz 2 teilnimmt. <sup>5</sup>Erreicht bei dem zweiten Abstimmungsgang nach Satz 2 keine oder keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 1 erforderliche absolute Mehrheit, entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob er:
- a) seine Entscheidung vertagt,
  - b) das Verfahren an die Findungskommission zurückverweist oder
  - c) den Abbruch des Verfahrens empfiehlt.
- <sup>6</sup>Satz 5 gilt entsprechend, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist und die erforderliche absolute Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat kann über die nach Absatz 1 vorgeschlagene Person hinaus als Teil seines Vorschlags eine weitere von der Findungskommission empfohlene Person oder weitere von der Findungskommission empfohlene Personen für den Fall vorschlagen, dass die nach Absatz 1 vorgeschlagene Person nicht bestellt oder ernannt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall begründet der Senat die gewählte Reihenfolge. <sup>3</sup>Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Senat übermittelt seinen Vorschlag dem Hochschulrat. <sup>2</sup>Der Hochschulrat gibt eine schriftliche Stellungnahme nach § 38 Abs. 2 Satz 6 NHG ab. <sup>3</sup>Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor.

### **§ 7 Absage**

Wenigstens zwei Wochen vor der Ernennung oder Bestellung erhalten die nichtberücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber eine durch den oder die Vorsitzende der Findungskommission unterzeichnete Absage.

### **§ 8 Abbruch**

Ein Abbruch des Verfahrens erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Senats nach § 6 Abs. 1 Satz 5 lit. c) im Einvernehmen mit dem Fachministerium.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft.